

Paper-ID: VGI_190930



Grenzabkommen zwischen Österreich und Bayern

Hans Beran ¹

¹ *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **7** (7), S. 216–217

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_190930,  
Title = {Grenzabkommen zwischen {"0}sterreich und Bayern},  
Author = {Beran, Hans},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {216--217},  
Number = {7},  
Year = {1909},  
Volume = {7}  
}
```



Beim Verlassen des tibetanischen Hochlandes fanden im Dorfe Ludkung, dem nächsten der tibetanischen Grenze gelegenen kaschmirischen Orte die Orts- und Höhenbestimmungen ihren Abschluß; mit selbstverständlicher Spannung nahm der Forscher abends am 20. September die Messung der Sonne und des Polarsternes vor. Ludkung war auf allen Karten wieder eingezeichnet und es war anzunehmen, daß die Länge, Breite und Seehöhe des Ortes wohl genau bestimmt war. Hier sollte es sich also zeigen, wie sich die Messungen an die allgemein anerkannten anschließen würden. Am Morgen des folgenden Tages war der Forscher schon sehr früh auf den Beinen und fing die Sonne ab, sowie sie hinter den Bergen hervorkam. Die umgehend angestellte Berechnung ergab zu seiner größten Genugtuung ein sehr zufriedenstellendes Resultat, das innerhalb der Fehlergrenze des verwendeten Universals lag. Auch die Messung der Seehöhen stimmte genau mit der auf der Karte verzeichneten. Es hatten also während der ganzen Zeit der Forschungsreise das Universal, der Chronometer und schließlich auch der Forscher in zufriedenstellender Weise funktioniert. Über 700 km betrug die Länge der Route in noch unbekanntem tibetanischem Gebiete, ungefähr ein Drittel dessen, was der Forscher ursprünglich in Tibet marschieren wollte; die durchschnittliche Marschleistung für den Tag betrug 16 km.

An der gleichen Stelle zog zirka vier Wochen vorher Dr. Sven Hedin mit seiner Karawane vorbei, um nach Yarkent (Norden) durch Tibet durchzubrechen. Leider hatte es das Schicksal nicht gewollt, daß sich beide Forschungsreisende zur gegenseitigen Überraschung und Freude trafen.

Der Gelehrte bediente sich zu seinen topographischen Aufnahmen eines mittleren Universal-Instrumentes mit festem Fernrohr der Firma Neuhöfer & Sohn in Wien, von der auch die weitere vermessungstechnische Ausrüstung, Stahlband, zerlegbare eiserne Fluchtstäbe, Kompaß etc. stammte. Der liebenswürdigen Vermittlung des Chefs dieser Firma verdankte es Schreiber dieser Zeilen, daß er die Ehre hatte, mit dem geschätzten Forscher in nähere Verbindung zu treten und ihm über geodätische Operationen (topographische Aufnahme, Triangulierung, trigonometrische Höhenmessung, astronomische Zeit- und Ortsbestimmung etc.), Vorschläge und praktische Übungen vor Beginn der Reise in der Umgebung Wiens zu machen.

Mödling, im Mai 1909.

Johann Beran
k. k. Obergemeinderat.

Grenzabkommen zwischen Österreich und Bayern.

(Die Revision der Landesgrenze zwischen Bayern und Tirol im Karwendel- und Wettersteingebirge.)

Ende Mai wurde zwischen Bayern und Österreich ein Abkommen über die beiderseitige Reichsgrenze im Wetterstein- und Karwendelgebirge unterzeichnet. Auf dieser verhältnismäßig kurzen Strecke zwischen Bodensee und Königssee, wo teilweise der Gipfelkamm, teilweise die nächste Umgebung des Gipfelkammes der nördlichen Kalkalpenkette die Grenze gegen Tirol bildet, ist nun auch die Gebietsumgrenzung Alldeutschlands festgelegt. Hievon waren, als 1766 eine erste und 1850 eine genauere zweite Grenzvermarkung erfolgte, die meisten der unseren

heutigen Alpinisten so wohl vertrauten Gipfel noch unerstiegen. Zwar wurde die Zugspitze, der höchste Berggipfel Deutschlands, schon 1820 von dem damaligen Leutnant N a u s bezwungen, aber weit länger hat es naturgemäß mit den weniger lockenden Bergspitzen und den sie verbindenden Felsgraten gedauert. Mit der jetzt durch einen Staatsvertrag besiegelten neuen Vermarkung ist schon 1890 begonnen worden. Sie hat also, obwohl keineswegs die ganze deutsch-österreichische Hochgebirgsgrenze, sondern bloß das Wetterstein- und Karwendelgebirge umfassend, volle 19 Jahre in Anspruch genommen.

Über diese Grenzvermessung, resp. Neuvermarkung konnten wir den Lesern unserer Zeitschrift einen höchst interessanten Aufsatz aus der Hand des diese Arbeit größtenteils ausführenden königl. bayrischen Obergemeters E. Waltenberger (München) im Jahrgange 1904 (S. 264, 277, 293 und 309) bringen; über das Grenzbeschreibungswerk (Pläne, Topographie etc.) selbst, das eine integrierende Beilage des obigen Abkommens bildet, gab Obergemeter H. Beran (derzeit Mödling bei Wien) im Jahrgange 1905 (S. 60—62) einige wertvolle Mitteilungen.

B.

Die Kmetenablösung in unseren neuen Reichsländern.

Anlässlich der in letzter Zeit so vielfach besprochenen Frage der Kmetenablösung ist es vielleicht von einigem Interesse, hier etwas Näheres darüber zu erfahren. Der landwirtschaftliche Kulturgrund ist im Annexionsgebiete zum großen Teile Kmetengrund, das heißt er ist im Besitz — nicht im Eigentum — der gewissermaßen auf diesem Grunde «eingestifteten» Kmetenfamilie. Ein solches Grundstück muß, solange es von der betreffenden Kmetenfamilie ordentlich und unter Wahrung seiner Substanz bewirtschaftet wird, im Besitze dieser Kmetenfamilie verbleiben. Der Eigentümer kann das Gut verkaufen an wen er will, der Rechtstitel des Kmeten wird dadurch nicht erschüttert. Der Grundherr erhält für das Benutzungsrecht je nachdem ein Drittel, ein Viertel oder auch nur ein Fünftel des Ertrages in natura abgeliefert. Selbstverständlich ist dieses Verhältnis des Kmeten zum Grundherrn (Beg) eine Quelle zahlreicher Streitigkeiten und behindert ebenso wie die dalmatinische «Mezzadria» oder das istrianische Kolonensystem die Entwicklung eines freien Bauernstandes. Zumeist drückt diese Art der Erbpacht den Kmeten ebenso wie den Beg, so daß die Lösung dieses Problems ebenso politische wie finanzielle Bedeutung hat. In den zehn Jahren von 1897 bis Ende 1906 wurden 4832 Kmetenansässigkeiten mit einem Aufwand von 6½ Millionen Kronen abgelöst, 3½ Millionen Kronen brachten die betreffenden Kmeten selbst, je 1½ Millionen Kronen die Regierung und die Bosnische Landesbank auf. Warum dieser bewährte Weg plötzlich verlassen wurde, ist nicht erklärlich, umsomehr als die Grundablösung in Österreich, die von allen Berufshistorikern als klassisches Meisterwerk österreichischer Staatskunst bezeichnet wird, als Muster dienen konnte. Damals war der österreichische Staatskredit nicht so groß wie heute, trotzdem gelang die Lösung der Aufgabe ausschließlich aus öffentlichen Mitteln ohne Hinzuziehung von Privatbanken.

B.